

- 2 -

re übermittelt oder sonst genutzt werden. Eine Ausnahme bildet die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, wobei hierfür wiederum die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Daten der widersprechenden Patienten auch weiterhin im Rahmen der Studie genutzt und veröffentlicht werden dürfen, jedoch nur insoweit sie bis zum Eingehen des Widerspruches ausgewertet bzw. veröffentlicht waren. Die nach Eingang der Widersprüche einsetzenden Untersuchungen können die Einzeldaten der Betroffenen jedoch nicht mehr nutzen und berücksichtigen."

Am 25. April 1995 sandte uns Herr Prof. Dr. Altenkirch ein Muster der nachträglich von den Studienteilnehmern eingeholten Einverständniserklärung. Damit schließt unser damaliger Vorgang, den wir mit Datum vom 9. Dezember 1995 anlässlich einer jährlichen Durchsicht zu den Akten legten.

Der Abschlußbericht der Studie lag uns also nicht vor und konnte somit auch weder datenschutzrechtliche Auflagen oder Hinweise des Berliner Datenschutzbeauftragten berücksichtigen, noch zur Veröffentlichung durch uns „freigegeben“ werden.

Erst im Zusammenhang mit Eingaben, die uns Anfang Juli 1997 erreichten, baten wir das Bundesamt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (bgvv), uns den Abschlußbericht zuzusenden, der uns am 1. August 1997 erreichte.

Über Ergebnisse unserer Prüfung hoffen wir, Sie etwa um den 15. Dezember informieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Metschke